

Wesentliche Inhalte des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025,

Stand 27.05.2024

Artikel 1 enthält eine Übertragung des Tarifergebnisses

- **Anrechnung der Maßnahmen von 2023, Übertragung erfolge „systemgerecht“.**
- **Dienstbezüge werden ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent und ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht**, betrifft Grundgehaltssätze, Beträge des Familienzuschlags nach § 37 Abs. 1 und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2 (Anlage 6), Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R (Anlage 8), Amtszulagen (Anlage 8 Tabelle 2), Zulagen zur Besoldungsordnung W (Anlage 8 Tabelle 3) & Zulagen zur Besoldungsordnung C (Anlage 9), **entsprechende Erhöhung der Bezüge der Versorgungsempfänger*innen.**
- **Erhöhung Anwärtergrundbeträge (Anlage 7) ab dem 1. November 2024 um 100 Euro & ab dem 1. Februar 2025 um 50 Euro, soweit eine Erhöhung um 5,5 Prozent nicht günstiger ist.**
- Anhebung der Beträge nach § 4 Abs. 1 der **Thüringer Erschwerniszulagenverordnung** sowie der Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der **Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung**.
- **Sonderzahlungen für aktive Beamt*innen:** Voraussetzung, dass Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und im Zeitraum 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge bestand, **3000 Euro (Vollzeit) - abzüglich 2023 gewährte Sonderzahlungen**,
- neuernannte oder nach 09.12. versetzte Beamt*innen: 120 Euro/Monat von Januar bis Oktober 2024 (Vollzeit),
- **Sonderzahlung für Anwärter*innen und Rechtsreferendar*innen:** Voraussetzung, dass Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und im Zeitraum 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestand, **1000 Euro und von Januar bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro**, Voraussetzung: Anspruch auf Bezüge im jeweiligen Monat,
- **Sonderzahlung für Versorgungsempfänger*innen (sowie Witwen- und Waisengeld):** Voraussetzung, dass Ruhestand vorliegt am 9. Dezember 2023 und im Zeitraum 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge oder Ruhegehalt bestand, **1800 Euro - abzüglich 2023 gewährte Sonderzahlungen.**

- Anrechnung von tariflichen Sonderzahlungen aus Beschäftigungsverhältnis beim selben AG/Dienstherrn, Sonderzahlung wird nur einmal gewährt.

Artikel 2 enthält, u. A. die Einführung eines „alimentativen Ergänzungszuschlags“

- **Den „alimentativen Ergänzungszuschlag“ erhalten verheiratete Beamt*innen/ Richter*innen, wenn ihre Ehepartner*innen nicht mindestens Einkommen i. H. d. Geringfügigkeitsgrenze erzielen: 2024 monatlich 538,40 Euro & 2025 monatlich 376,87 Euro,**
- ggf. abzüglich Stellszulage/Ausgleichszulagen/Leistungsbezüge,
- berücksichtigt als Einkommen wird Erwerbseinkommen, Erwerbsersatz Einkommen, Vermögenseinkommen, Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, vergleichbares ausländisches Einkommen.
- Strenge Nachweisregelungen, dass kein Einkommen vorhanden ist, ggf. Versicherung an Eides statt.
- **Weitere, ergänzende Anhebung Familienzuschlag bei drei oder mehr Kindern, im Jahr 2024 erhöhter Familienzuschlag für das dritte zu berücksichtigende Kind um 110 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind um 132 Euro & im Jahr 2025 erhöhter Familienzuschlag für das dritte zu berücksichtigende Kind um 73 Euro, für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102 Euro.**
- **Streichung der bisherigen ersten Erfahrungsstufen in der A- und R-Besoldung, künftig Beginn mit Stufe 3 (A 6 bis A 10)/ Beginn mit Stufe 4 (A 11/ A 12, R 2)/ Beginn mit Stufe 5 (A 13 / A 14), Beginn mit Stufe 6 (A 15**

/ A 16), Überleitung aus bisheriger erster belegter Erfahrungsstufe in neue erste belegte Erfahrungsstufe zum 01.01.24 - Stufenlaufzeit beginnt ab 01.01.24 (erneut).

- **Hebung Amt „Sonderpädagogischer Assistent“** – nur mit abgeschlossener Hochschulausbildung - nach A 10.
- **Vereinheitlichung der Allgemeinen Zulage für den mittleren Dienst**, ab 01.11.24, (auf 97,08 €, ab 01.02.25 auf 102,42 €).
- Zusätzlich gibt es **Änderungen im ThürBeamtVG**, u. A. bei Mitwirkungspflichten und beim Hinzuverdienst.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind enttäuscht von dem Gesetzentwurf und haben deutliche Nachbesserungen gefordert:

„Der Vorschlag wird der wichtigen Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in den niedrigen Besoldungsgruppen – das betrifft insbesondere die Polizei und den Justizvollzug – nicht gerecht. Arbeitgeber und Arbeitnehmerseite haben tariflich eine Anhebung um 200 Euro ab dem 01.11.2024 und um weitere 5,5 Prozent ab dem 01. Februar 2025 vereinbart.“

„Wir fordern die vollständige Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten – insbesondere den Sockelbetrag von 200 Euro. Jetzt sind die Abgeordneten des Thüringer Landtags gefordert, nachzubessern.“

Michael Rudolph, DGB

Weitere Details und Spezialregelungen können auf den Seiten des [Thüringer Landtags](#) nachgelesen werden.